

**Ordnung
für die Graduiertenschule
Berlin-Brandenburg School for
Regenerative Therapies
der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin (nachfolgend Charité) hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. Oktober 2010, im Benehmen mit der Leitung der Graduiertenschule Berlin-Brandenburg School for Regenerative Therapies nach vorheriger Abstimmung mit der DFG sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institutionen folgende Ordnung verabschiedet¹:

§ 1

Stellung innerhalb der Charité

Die Graduiertenschule ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Charité – Universitätsmedizin Berlin als Gliedkörperschaft der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin. Sie führt den Namen „Berlin-Brandenburg School for Regenerative Therapies“ (nachfolgend BSRT). Die einzelnen Gründungsmitglieder der BSRT sind in Anlage 1 genannt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die BSRT ist eine gemeinsame Initiative von Klinikern, Biologen, Biochemikern, Chemikern, Physikern und Ingenieuren. Ziel ist die gesteuerte Differenzierung von Zellen zur Stimulierung der endogenen Geweberegeneration für die Behandlung akuter und chronischer Erkrankungen. Dies stellt eine Herausforderung an die traditionellen Strategien der Therapieentwicklung dar und konfrontiert traditionelle Ausbildungskonzepte mit neuen Ansprüchen. Die Erarbeitung von Lösungsansätzen für diese Ausbildungs- und Forschungs Herausforderungen sind Schwerpunkt der BSRT.

(2) Die BSRT bietet eine exzellente Doktoranden- bzw. Doktorandinnenausbildung im Bereich Regenerative Therapies mit der Zielsetzung, Doktoranden bzw. Doktorandinnen in drei Jahren auf eine Laufbahn in der Wissenschaft oder in der Industrie vorzubereiten. Das Ziel ist es, einen neuen Wissenschaftlertyp auszubilden, der nicht nur ein tiefgreifendes Verständnis des eigenen Forschungsfeldes besitzen wird, sondern auch ein breites Wissen in Zellbiologie, Molekularbiologie, Bio-Engineering, Biotechnologie und Biomaterialien sowie ein unabdingbares Verständnis der klinischen Bedürfnisse, auf die seine Forschung ausgerichtet ist. Die BSRT bietet sowohl eine fachliche Ausbildung als auch die Ausbildung von nichtfachlichen Schlüsselqualifikationen, die für eine wissenschaftliche Karriere erforderlich sind.

¹ Die Ordnung wurde durch den Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 26.03.2013 bestätigt und der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 05.04.2013 angezeigt.

(3) Das Ziel der BSRT ist die Schaffung einer strukturierten Graduiertenausbildung. Darüber hinaus soll der wissenschaftliche Nachwuchs über die Promotion hinaus auch während der frühen Postdoktorandenzeit vom Ausbildungsprogramm der BSRT profitieren können. Als langfristiges Ziel hat sich die BSRT die Aufgabe gestellt, das Promotionsstudium durch Einbindung geeigneter Masterstudiengänge zu erweitern.

(4) Die BSRT folgt den Gleichstellungsgrundsätzen der Charité. Sie verpflichtet sich der Chancengleichheit aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unabhängig von Geschlecht, körperlicher Behinderung oder ethnischen Hintergrund. Als Faktoren bei der Auswahl und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden und anderer Mitglieder der BSRT dienen ausschließlich die Exzellenz und Diversität. Doktorandinnen und Doktoranden und andere Mitglieder der BSRT mit Kindern werden darin unterstützt, ihre wissenschaftliche Arbeit und ihre Familienverantwortung miteinander zu vereinbaren. Insbesondere den Doktorandinnen stehen außerdem erfahrene Wissenschaftlerinnen zur Seite, um sie bei der Karriereplanung und den damit verbundenen speziellen Fragestellungen zu unterstützen.

(5) Das Ziel der BSRT ist es, ein international sichtbares Zentrum der exzellenten Ausbildung im Bereich Regenerative Therapies zu sein. Um die BSRT über das bereits bestehende internationale Netzwerk von verschiedenen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Industriepartnern bekannt zu machen, werden verschiedene Ansätze der Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Neben der üblichen Pressearbeit im Bereich der Print- und Onlinemedien wird insbesondere die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen durch die BSRT dazu genutzt, den Bekanntheitsgrad der BSRT zu erhöhen. Eine besonders erwähnenswerte Veranstaltung ist die BSRT-Sommerakademie (www.bsrt-summer-school.de), die mindestens alle zwei Jahre organisiert wird, um die besten internationalen Studentinnen und Studenten an einen Ort zu bringen und ihnen Einblicke in die neuesten Forschungsergebnisse im Bereich der Regenerativen Therapies zu vermitteln.

§ 3

Aufbau

(1) Die BSRT gliedert sich in folgende Sektionen

- Sektion Biologie/Biochemie: In dieser Sektion werden die Graduierten mit einem Master oder vergleichbarem Abschluss in Biologie, Biochemie, Bioinformatik, Biotechnologie oder Veterinärmedizin zugelassen und erhalten eine interdisziplinäre Doktorandenausbildung im Sinne der übergeordneten Ziele der BSRT.
- Sektion Chemie/Physik/Ingenieurwissenschaften: In dieser Sektion werden die Graduierten mit einem Master oder vergleichbarem Abschluss in Chemie, Physik, Materialwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften zugelassen und erhalten eine interdisziplinäre Doktorandenausbildung im Sinne der übergeordneten Ziele der BSRT.

- Sektion Klinische Wissenschaften (Clinical Scientist): In dieser Sektion werden die Graduierten mit einem Dr. med. oder vergleichbarem Abschluss in Medizin zugelassen und erhalten eine interdisziplinäre Ausbildung im Sinne der übergeordneten Ziele der BSRT.

(2) Die BSRT kann durch Beschluss des Vorstandes weitere Sektionen im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Organe

Organe der BSRT sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Sprecherin bzw. der Sprecher der BSRT
- die Koordinatorinnen bzw. die Koordinatoren der Sektionen
- die Vertretungen der Doktorandinnen und Doktoranden
- der wissenschaftliche Beirat

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der BSRT kann nur werden, wer Mitglied bei einer der beteiligten Einrichtungen der BSRT (Anlage 1) ist. Die Mitgliedschaft entfällt automatisch mit der Beendigung der dortigen Mitgliedschaft. Die Einzelheiten sind in den Absätzen 2 bis 5 geregelt.

(2) Mitglied der BSRT kann jeder werden, der

a) als Doktorandin bzw. Doktorand in dem Wissenschaftsgebiet der BSRT die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt und entsprechend als Doktorandin oder Doktorand in das Promotionsstudium aufgenommen ist. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglieder der BSRT. Die Doktorandinnen und Doktoranden können dabei sowohl über ein BSRT-Stipendium als auch über die beteiligten Einrichtungen finanziert werden. Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen bei einer der beteiligten Institutionen zur Promotion zugelassen sein.

b) als betreuende wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. betreuender wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem Forschungsgebiet der BSRT die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat.

(3) Mitglieder der BSRT sind:

- die Gründungsmitglieder bzw. Principal Investigators (siehe Anlage 1)
- die Koordinatorinnen bzw. die Koordinatoren der Sektionen
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der BSRT
- die Doktorandinnen bzw. Doktoranden der BSRT

(4) Die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in die BSRT erfolgt in einem durch den Vorstand vorgegebenen transparenten Verfahren, das in der Promotionsstudienordnung geregelt ist.

Neue Mitglieder gemäß Abs. 2 a) können auf Antrag nach den Vorgaben der BSRT in die BSRT aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Es wird unterschieden nach:

- Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden als wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 16 Abs. 1;
- Junior Faculty, das sind betreuende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die noch nicht habilitiert sind, aber nicht mehr zum wissenschaftlichen Nachwuchs im Sinne von § 16 Abs. 1 gehören;
- Associated Investigator, das sind habilitierte, betreuende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren.

Für die Aufnahme betreuender wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen bzw. betreuender wissenschaftlicher Mitarbeiter gelten folgende Kriterien:

- das Forschungsprojekt bzw. Forschungsfeld muss einem Forschungsgebiet der Graduiertenschule entsprechen;
- die wissenschaftliche Exzellenz der Forschung muss gewährleistet sein;
- die Beteiligung an Lehre muss gewährleistet sein.

(5) Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft zur BSRT entscheidet der Vorstand, sofern die Mitgliedschaft nicht bereits durch das Ausscheiden aus einer an der BSRT beteiligten Institution beendet ist. Die Mitgliedschaft in der BSRT endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher;
- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der BSRT;
- durch Ausscheiden als Mitglied der Charité oder der anderen in Anlage 1 genannten Institutionen;
- bei Doktorandinnen und Doktoranden mit Abschluss der Promotion. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden;
- wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 2, 5 und 6 dieser Ordnung nicht erfüllt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Ordnung.

(2) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der BSRT nach § 2 nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die BSRT aktiv zu unterstützen. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(3) Mitglieder der BSRT können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der BSRT im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen

chen durchgeführt und von der BSRT unterstützt werden sollten.

(4) Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten der BSRT nach vorheriger Absprache deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können grundsätzlich im Rahmen der nach § 17 festgelegten Verfahren an den der BSRT zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der BSRT, der Charité und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Doktorandinnen und Doktoranden soll darüber hinaus die Berichterstattung im Rahmen der in der Promotionsstudienordnung geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die in der BSRT durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten spätestens nach 10 Monaten vorlegen.

(6) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis. Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus der BSRT aus, können die ihm aus Mitteln der BSRT zur Verfügung gestellten Mittel in der Regel für eine Dauer von max. drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie der jeweiligen akademischen Einrichtung.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben folgende Mitglieder

- die Gründungsmitglieder
- die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Sektionen
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der BSRT
- die Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden (gemäß § 11)
- neu durch den Vorstand aufgenommene Mitglieder

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(3) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der BSRT innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag der BSRT an die DFG

- Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung der BSRT und ihre Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung mit den Präsidien der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin, dem Fakultätsrat der Charité sowie mit der DFG abzustimmen
- Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Sprecherin bzw. Sprecher
- Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers
- Anregung zur Auflösung der BSRT
- Entscheidung über die Vorschläge des Vorstands zu Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel
- Einsetzung / Besetzung von Ausschüssen

(6) Über die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Sprecherin bzw. Sprecher entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Über die (Änderungen der) Ordnung (nach vorheriger Abstimmung mit den Präsidien der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin, dem Fakultätsrat der Charité sowie der DFG) sowie über die Anregung zur Auflösung der BSRT entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand der BSRT besteht aus:

- Sprecherin bzw. Sprecher
- stellvertretende Sprecherin bzw. stellvertretender Sprecher
- Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der jeweiligen Sektionen (§ 10)
- weiteren fünf bis sieben an der Lehre beteiligten Mitgliedern, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter
- den drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß Doktorandenvertretung (§ 11)

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller Principal Investigators, Associated Investigators und der Koordinatorinnen bzw. der Koordinatoren der Sektionen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der BSRT einen Nachfolger wählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre, bzw. 2 Jahre für die Doktorandinnen und Doktorandenvertretungen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der BSRT. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der BSRT gemäß § 2. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Fakultätsleitung der Charité
- Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags der BSRT an die DFG
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

- Vorschlag und Umsetzung der Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel (§ 17)
- Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten und Einrichtung bzw. Schließung von Sektionen der BSRT
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur:
 - Gleichstellung
 - Zusammenarbeit mit Anwendern sowie
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der BSRT in Form von internen Evaluationen
- Jährlicher Bericht an die Präsidien der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin und der Fakultätsleitung der Charité über die Entwicklung der BSRT

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen.

(7) Der Vorstand tagt mindestens drei Mal pro Jahr.

§ 9

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die BSRT und repräsentiert ihre Belange innerhalb und außerhalb der beteiligten Einrichtungen. Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der BSRT sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen bzw. Professoren der Charité oder einer der anderen beteiligten Einrichtungen, die Mitglied der BSRT sind, für die Dauer von 5 Jahren gewählt und von der Fakultätsleitung der Charité ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören:

- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der BSRT
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Bericht über ihre bzw. seine Entscheidungen an den Vorstand der BSRT
- Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle der BSRT.

(5) Bei nicht aufschiebbaren Eilfällen, die eine umgehende Entscheidung benötigen, für die der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann die Sprecherin bzw. der Sprecher die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen einleiten. Die endgültige Entscheidung wird im Rahmen einer nachgeholtten Vorstandssitzung beschlossen.

(6) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück, hat sie bzw. er das mit einer Frist von drei Monaten vorher anzukündigen oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher ihr bzw. sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprech-

erin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Fakultätsleitung der Charité auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit absoluter Mehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

§ 10

Koordination der Sektionen

(1) Jede Sektion wird von einer eigenen Koordinatorin bzw. einem eigenen Koordinator geleitet. Die Koordination der Sektion Biologie/Biochemie übernimmt BSRT Professur „Biological Basis of Regeneration“. Die Koordination der Sektion Chemie/Physik/Ingenieurwissenschaften übernimmt die BSRT Professur „Engineering Basis for Regeneration“. Darüber hinaus wird eine Koordination für die Sektion Klinische Wissenschaften durch den Vorstand benannt. Diese Aufgabe muss von einer Universitätsprofessorin bzw. einem Universitätsprofessor mit klarem Track Record „Clinical Scientist“ wahrgenommen werden.

(2) Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Sektionen sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Koordination der jeweiligen Sektionen
- Verantwortung für die sektionsspezifischen Aspekte des Qualifizierungskonzepts / ggf. für ein eigenes Qualifizierungskonzept
- Bericht an Vorstand und Mitgliederversammlung
- Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Sektionen
- Vorschläge für neue Aktivitäten und Forschungsschwerpunkte

§ 11

Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung

(1) Der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung gehören drei Doktorandinnen bzw. Doktoranden an, von denen je eine bzw. einer aus den verschiedenen Sektionen gemäß § 3 kommen muss. Die Mitglieder der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung werden alle 2 Jahre von den Doktorandinnen und Doktoranden der BSRT gewählt.

(2) Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der Steuerung der BSRT aktiv vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für die BSRT ernennt der Vorstand der BSRT aufgrund von Vorschlägen einen wissenschaftlichen Beirat bestehend aus mindestens drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die aus verschiedenen, für die BSRT relevanten Forschungsfeldern kommen. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet der BSRT international anerkannt sind, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtun-

gen sind. Die Evaluation der BSRT wird parallel mit der Evaluierung des Berlin-Brandenburg Centers for Regenerative Therapies (BCRT) durchgeführt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion und übernimmt dabei folgende Aufgaben:

- Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes der BSRT
- Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der BSRT
- Beteiligung an interner Evaluation der BSRT

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zu dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand der BSRT gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden.

(4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der BSRT wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- die organisatorische und finanztechnische Abwicklung der Aufgaben der BSRT;
- Unterstützung der Sprecherin bzw. des Sprechers und des Vorstands sowie des wissenschaftlichen Beirats;
- Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Sektionen, wissenschaftlichem Beirat und ggf. anderer Ausschüsse sowie den Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, von Tagungen, Konferenzen, Workshops, der Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden u.a.;
- Korrespondenz.

§ 14

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe der BSRT sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Organe. Stimmrechtsübertragungen sind im Einzelfall unter vorheriger schriftlicher Mitteilung möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der BSRT mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

(4) Über Sitzungen der Organe der BSRT wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

§ 15

Stipendien / wissenschaftliche Anstellungen

(1) Die BSRT vergibt Stipendien für Doktorandinnen und Doktoranden. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge eines transparenten, in der Promotionsstudienordnung geregelten Auswahlverfahrens der Vorstand. Die Förderungshöchstdauer beträgt bis zu 3 Jahre. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.

(2) Für Doktorandinnen und Doktoranden mit Stipendien besteht auf Antrag bei Erziehungspausen die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung.

(3) Für Doktorandinnen und Doktoranden mit Stipendien besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall der Vorstand.

§ 16

Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Wissenschaftlicher Nachwuchs sind neben den Doktorandinnen und Doktoranden alle im Rahmen der BSRT tätigen Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die keine Gruppenleiterposition innehaben und nicht länger als 3 Jahre promoviert sind. Die Aufnahme des wissenschaftlichen Nachwuchses ist in § 5 Abs. 4 geregelt.

(3) Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden im Sinne von Absatz 1 können ebenfalls am Qualifizierungsprogramm der BSRT teilnehmen. Bei begrenzter Teilnehmerzahl haben die Doktorandinnen bzw. Doktoranden Vorrang.

§ 17

Interne Mittelverteilung

(1) Die Mittel der DFG werden an der Charité verwaltet und entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheids vergeben.

(2) Im Übrigen verwaltet jede an der BSRT beteiligte Einrichtung die finanziellen Mittel nach den üblichen Standards und Verfahren.

§ 18

Erfindungen

(1) Die im Rahmen von Projekten erarbeiteten Ergebnisse (schutzrechtsfähige und nichtschutzrechtsfähige) stehen der jeweiligen Einrichtung zu, bei der sie entstanden sind.

(2) Gemeinschaftlich erarbeitete Ergebnisse gehören den Einrichtungen gemeinsam und zwar im Verhältnis der jeder Einrichtung zuzuordnenden Anteile.

(3) Weitere Details regelt der Kooperationsvertrag.

(4) Hiervon abweichende Regelungen können in dem jeweiligen Projektvertrag vereinbart werden.

§ 19 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der BSRT gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Die Manuskripte geplanter Veröffentlichungen sind den jeweils beteiligten Partnern mindestens 30 Tage vor der geplanten Veröffentlichung zur Durchsicht vorzulegen, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Änderungsvorschläge werden berücksichtigt, soweit sie den wissenschaftlichen Charakter oder die Neutralität der Veröffentlichung nicht beeinträchtigen. Ausnahmsweise kann ein Aufschub der Veröffentlichung für maximal 90 Tage ab Zugang des Manuskripts verlangt werden, soweit und solange dies zum Schutz von geistigem Eigentum unbedingt erforderlich ist. Ist nach Ablauf von 30 Kalendertagen seit Übergabe kein Widerspruch erhoben worden, gilt die Zustimmung zur Publikation als erteilt.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder der BSRT nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifel hat die schutzrechtliche Absicherung Vorrang.

(4) Publikationen, die durch direkte oder indirekte Förderung der Graduiertenschule unterstützt wurden, müssen diese unter „Acknowledgements“ aufführen mit dem Satz „contributions were made possible by DFG funding through the Berlin-Brandenburg School for Regenerative Therapies GSC 203“

§ 20 Haftung

(1) Die Mitglieder werden die Verpflichtungen aus dieser Ordnung ordnungsgemäß und sorgfältig sowie unter Einhaltung anerkannter wissenschaftlicher Standards durchführen.

(2) Schadensersatzansprüche gegeneinander werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.

(3) Jede Institution ist für die Schäden verantwortlich, die ein ihr zuzuordnendes Mitglied bei der Ausübung seiner Tätigkeiten verursacht. Die Institutionen stellen daher einander gegenseitig von geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei, wenn der Schaden des Dritten auf das Handeln / Unterlassen des jeweils anderen zurückzuführen ist.

§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Präsidien der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin und des Fakultätsrats der Charité. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen der §§ 14 und 18 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

**Anlage 1:
Liste der Gründungsmitglieder der Berlin-Brandenburg School for Regenerative Therapies
(alphabetisch)****Einrichtung**
Charité**Mitglied**

Prof. Dr. Thomas Blankenstein

Prof. Dr. Gerd Burmester

Prof. Dr. Ulrich Dirnagl

Prof. Dr. Georg Duda

Prof. Dr. Joachim Klose

Prof. Dr. Robert Nitsch

Prof. Dr. Carsten Perka

Prof. Dr. Josef Priller

Prof. Dr. Petra Reinke

PD Dr. Michael Sittinger

Prof. Dr. Carsten Tschöpe

Prof. Dr. Hans-Dieter Volk

Prof. Dr. Frauke Zipp

Deutsches Herzzentrum Berlin

Prof. Dr. Roland Hetzer

Deutsches Rheumaforschungszentrum

Prof. Dr. Andreas Radbruch

Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Petra Knaus

GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH
und Universität Potsdam

Prof. Dr. Andreas Lendlein

Max Delbrück Zentrum für Molekulare Medizin

Prof. Dr. Michael Bader

Max Planck Institut für Kolloid- und Grenzflächen-
Forschung und Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Peter Fratzl

Max Planck Institut für molekulare Genetik

Prof. Dr. Stefan Mundlos

Prof. Dr. Hans Lehrach

Robert Koch Institut

Prof. Dr. Reinhard Kurth

Technische Universität Berlin

Prof. Dr. Roland Lauster

Zuse Institut Berlin

Prof. Dr. Peter Deuffhard